

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 27=47 (1881)

**Heft:** 30

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Festbegleiter am eidgen. Schützenfest in Freiburg vom 31. Juli bis 9. August 1881.** Mit 17 Ansichten von Freiburg und einem Vogelschaubild des Festplatzes. Von E. Uttenhofer. Verlag von Orell, Füssli und Cie. in Zürich. Preis 60 Cts.

Das kleine, hübsch ausgestattete Büchlein wird allen Theilnehmern und Besuchern des eidgenössischen Schützenfestes sehr willkommen sein. Der Festbegleiter enthält interessante historische Mittheilungen über die Entwicklung des schweizerischen Schützenwesens, eine genaue Beschreibung der Feststadt und des Festplatzes, das vollständige Fest- und Tagesprogramm und ein reichhaltiges statistisches Material über die bisherigen eidg. Schießen. Die zahlreichen, sauber ausgeführten Illustrationen bilden gleichzeitig eine bleibende Erinnerung. S.

**Über die Fechtweise und die Gefechtsausbildung des Infanteriebataillons.** Unter Berücksichtigung des französischen und österreichischen Exerzierreglements. Hannover, 1880. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. S. 156. Preis Fr. 4.

△ Das Buch verdient die volle Beachtung des Infanterieoffiziers. Der kriegserfahrene Verfasser legt in demselben die durch die Präzisions- und Schnellfeuerwaffen bedingte Infanterie-Taktik dar. In Deutschland hat das Buch mit vollem Recht alle Anerkennung gesunden und wir glauben, daß die in demselben niedergelegten Grundsätze in dem nächsten Feldzug zur Anwendung kommen werden.

Wir müssen das Buch unseren Kameraden um so lebhafter anempfehlen, als unserer Armee eigene Kriegserfahrung fehlt und wir aus diesem Grunde den in der neuesten Zeit so sehr veränderten Verhältnissen nicht immer in hinreichendem Maße Rechnung tragen.

Der interessante Vergleich, welchen der Verfasser zwischen den neuesten Bestimmungen des französischen, österreichischen und deutschen Reglements anstellt, wird sehr dazu beitragen, richtige Ansichten über die neue Fechtart zu verbreiten. Erst wenn wir diese auf unsere Übungsplätze verpflanzen und den Anforderungen der neuen Taktik in allen ihren Folgen gerecht werden, sind wir in der Lage, für die kriegermäßige Ausbildung unserer Infanterie das zu thun, was bei unsren Verhältnissen überhaupt möglich ist.

Es wäre daher sehr zu wünschen, daß unsere Herren Instruktoren dem Buch volle Aufmerksamkeit schenken würden. Es würde dann sicherlich manche Ungeheuerlichkeit, die auf unsern Exerzierplätzen fleißig geübt wird (mir erinnern nur an die Doppelkolonne, die s. B. in diesen Blättern so vernichtend kritisiert wurde, die Übergänge des Bataillons und der Doppelkolonne in Masse u. s. w.) verschwinden.

Was die drei avanciertesten Armeen heutigen Tages als das Richtige anerkennen, das verdient auch bei uns Berücksichtigung, was sie verwerfen, das sollten auch wir nicht mehr anwenden wollen.

Es wäre sehr zu bedauern, wenn ein so nützliches Buch wie das vorliegende bei uns, u. z. besonders bei Denjenigen, welche unsere Instruktion zu leiten berufen sind, keine Beachtung finden sollte.

Es erscheinen in Deutschland viele hundert militärische Schriften, welche für den Infanterieoffizier und besonders den Instruktor nicht den Werth haben wie die vorliegende. — Doch nicht den Subaltern-Offizieren, sondern den Bataillonskommandanten und besonders den höheren Instruktoren der Infanterie wollen wir das werthvolle und sehr lehrreiche Buch auf das Angelegenste empfehlen.

### **Eidgenossenschaft.**

— (Förderungen.) Der Bundesrat hat auf den Vorschlag seines Militärdepartements im Offizierkorps Förderungen vorgenommen und diesfalls gewährt:

In der Kavallerie: Zum Major: Herrn Julius Blösch, in Bern, bisher Hauptmann.

In der Artillerie: Zum Oberstleutnant: Herrn Ulrich Wille, in Thun, derzeit Major. Zu Hauptleutnant: Herrn Henri Grot, in Savigny (Waadt), Oberleutnant. Herrn Oscar Légeret, in Montreux (Waadt), Oberleutnant.

— (Erneuerung.) An die Stelle des demissionirenden Hrn. Oberstleutnant Christian Müller in Luzern, bisher Kommandant des 4. Dragonerregiments, ernannte der Bundesrat den Herrn Kavalleriemajor Blösch.

— (Vorschrift über Verabsolvierung von Anerkennungskarten und Schützenabzeichen.) In Vollziehung des § 439 der Schießinstruktion werden bezüglich der Verabsolvierung von Anerkennungskarten und Schützenabzeichen folgende Vorschriften erlassen:

#### a) In Rekrutenschulen.

1. Die Anerkennungskarten für gute Leistungen im Schießen werden ohne Unterschied, ob Füllstiere oder Schüsse, an diejenigen Rekruten verabsolgt, welche die sämtlichen (14) Übungen des Bedingungsschlechens mit 100 oder weniger Schüssen durchgeschossen haben.
2. Von denjenigen Leuten, welche die Anerkennungskarten erhalten haben, werden bis zum Verhältniß von 8 Prozent der gesamten Rekrutenzahl diejenigen Füllsterekruten zur Verabsolvierung des Schützenabzeichens ausgeschieden, welche die besten Resultate erreicht haben.

Mäßigend sind hierfür zunächst die geringsten Schußzahlen, mit denen die Übungen durchgeschossen wurden, sodann bei gleichen Schußzahlen die Trefferprozente (Totaltreffer sämtlicher Scheiben Nr. I, III und Figuren zusammen).

3. Sollten in einzelnen Divisionen oder Rekrutenschulen die oben erwähnten Bedingungen — vielleicht wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse, unter denen gearbeitet werden mußte — von dem angegebenen Prozentsatz (8 Prozent sämtlicher Rekruten) nicht erreicht worden sein, so steht es im Ermessen der Kreisinstruktoren, zur Ergänzung Anerkennungskarten und Schützenabzeichen für die nächst bessern Leistungen zu verabsolvieren. Es darf jedoch nicht weiter zurückgegangen werden, als auf Rekruten, welche die zweite Übung der I. Klasse noch mit Erfolg bestanden haben.

#### b) In Schießschulen.

1. Für Verabsolvierung der Anerkennungskarten sind die Resultate der II. und III. Periode maßgebend. Auf die (zusammen) 20 Übungen dieser beiden Perioden dürfen nicht mehr als 140 Schüsse verwendet werden sein.
2. Von Füllstilerunteroffizieren erhalten das Schützenabzeichen: Diejenigen, welche mit höchstens 130 Schüssen und 60 Prozent Totaltreffern die Übungen der II. und III. Periode absolviert und auch in den andern Einzelfeuerübungen (Schnellfeuer, vergleichendes Feuer und unbekannte Distanz) bestrebendes geleisteten.

Die Zahl der Unteroffiziere, an welche Schützenabzeichen verabsolt werden, darf immerhin 12 Prozent der Schulstärke nicht übersteigen.

3. Auch in den Schleschulen ist es den Kommandanten gestattet, ungünstigen Witterungsverhältnissen Rechnung tragend, innerhalb dem angezeigten Prozentsatz die nächst bestern Resultate zu berücksichtigen.

c) In Wiederholungskursen.

Bis auf Weiteres werden in Wiederholungskursen keine Schützenabzeichen verabsolt. Um jedoch denjenigen Dienstpflichtigen, welche in den früheren Rekrutenschulen und Schleschulen im Bedingungsfachschulen entsprechende Leistungen aufzuweisen hatten, die Schützenabzeichen ebensfalls verabsolzen zu können, haben die Kreisstrukturen und der Schleifinstructor kantonsweise Listen derjenigen Füsilierunteroffiziere und Soldaten aufzustellen, welche seit dem Jahr 1875 den Bedingungen der gegenwärtigen Vorschrift entsprochen haben.

Diese Verzeichnisse haben außer der genauen Personalbezeichnung die Schuhzahl, bezw. die Trefferprocente eines jeden Berechtigten zu enthalten.

Allgemeine Bemerkung.

Das Schützenabzeichen darf nur an solche Leute verabsolt werden, die ohne Willen schließen.

Der Waffenchef der Infanterie wird mit der Vollziehung der gegenwärtigen Vorschriften beauftragt.

Bern, den 7. Juli 1881.

Eidg. Militärdepartement.

— (Kreisschreiben des Waffenches an die Schul- und Kurskommandanten der Infanterie über Behandlung der Rekruten.) Veranlaßt durch verschiedene Klagen, welche in jüngster Zeit über Ausschreitungen eingelangt sind, die sich Instruktions- und Truppenshüter in der Behandlung von Rekruten erlaubt haben, werden die Waffenches vom eidg. Militärdepartement eingeladen, neuerdings mit aller Energie auf eine anständige Behandlung der Mannschaft im Allgemeinen und der Rekruten im Besondern zu dringen.

Der Unterzeichnete glaubt diesem Auftrage nicht besser nachkommen zu können, als indem er an die leitenden Grundsätze erinnert, welche seit Jahren in den Instruktionssätzen der Infanterie-Rekrutenschulen niedergelegt waren. Dieselben lauten:

„Bei allen Schulen ist militärische Disziplin streng nach Vorschrift zu handhaben und die Subordination mit Sorgfalt aufrecht zu erhalten. Die Beachtung derselben ist auch im Kreise des Unteroffizierskorps zur Geltung zu bringen.

„In unserm Militär stehen bürgerliches und militärisches Leben in engstem Zusammenhange. Der militärische Unterricht soll, wenn er einerseits die Geschicklichkeit und Fähigkeit des Wehrmanns für den Krieg vorab im Auge hat, dennoch nicht ohne Nutzen für das bürgerliche Leben sein. Sind ja die Eigenschaften und Tugenden der Reinlichkeit und Ordnungsliebe, der Pünktlichkeit und Pflichttreue, der Ausdauer und Beharrlichkeit, der Gesäßigkeit und des Wohlwollens gegen Kameraden, die wir vom Wehrmann im Militärkleide verlangen, immerhin auch eine Sterde für den Republikaner im Bürgerskleide.

„In Folge dessen muß auch das Verfahren im Militärunterricht, namentlich aber in den Rekrutenschulen, in welche die jungen Leute meistens schüchtern und unversahen eintreten, ein wohlwollendes sein. Das System, das wir dabei verfolgen, muß mehr auf Erziehung als Dressur, mehr auf Belehrung als Bestrafung der Fehlenden gerichtet sein. Der junge Mann soll erfahren, daß er zum Militärdienst und zur Ertragung von Strapazen angehalten wird, nicht weil es dem Kommandirenden so gefällt, sondern weil der Wehrdienst eine heilige Pflicht Alter gegen Alle und gegen das gemeinsame Vaterland ist. Diese Überzeugung wird geweckt durch eine ernste aber wohlwollende Behandlung des Jünglings.

„Aber eben so notwendig als das Wohlwollen ist auch die Strenge gegen Nötheit und beharrliche Faulheit, gegen Widerstreitigkeit und bösen Willen. Das Gesetz der gemeinsamen Pflicht und der Ordnung erfordert in diesen Fällen unnachläss-

liche Bestrafung, die um so entschledener wirken muß und allgemein gebilligt werden wird, als die Mannschaft bei gutem Verhalten eine humane Behandlung erfährt.

„Trachten wir dahin, den jungen Bürger als einen möglichst gut ausgebildeten, wohlstandigen und vaterlandslebenden Wehrmann aus der Rekrutenschule zu entlassen!“

Da diese Grundsätze nicht überall die gewünschte Beachtung gefunden zu haben scheinen, so werden Sie eingeladen, sie den versammelten Instruktions- und Offizierskorps bei jedem Dienst anlässe in angemessener Weise in Erinnerung zu bringen, das Verhalten der Offiziere genau zu überwachen und gegen Fehlbare mit aller Strenge einzuschreiten. Von einigermaßen gravierenden Fällen ist sofort dem Unterzeichneten Kenntnis zu geben, damit sie von der Oberbehörde selbst geahndet werden können. Es wird dies ohne Nachsicht geschehen und bei Instruktionsoffizieren den Antrag auf Entlassung aus dem Dienste zur Folge haben.

Der Waffenchef der Infanterie :

F e s.

— (Eidg. Fohlenhof und Pferdezucht.) Folgendes ist der Wortlaut des Beschlusses, den die eidg. Nähe unterm 28. Juni in Betreff des eidg. Fohlenhofes und des Pferdezuchtkredites gesetzt haben :

1) In Bezug auf die Liquidation des Fohlenhofes : Es wird für den Augenblick von einer Vermehrung des Bestandes im eidg. Fohlenhof Umgang genommen. Die Aufhebung des Fohlenhofes hat successive und mit thunlichster Beförderung zu erfolgen.

2) In Bezug auf die Verwendung des Pferdezuchtkredites : Diese Verwendung soll stattfinden: a. zur Subvention der Kantone, Vereine und Privaten bei ihren Ankäufen von fremden Buchthengsten unter den im Programm vom 6. März 1868 angegebenen Bedingungen und unter dem Vorbehalte, daß die von den Kantonen auszuübende Kontrolle über die Verwendung der Hengste und die denselben zuzuführenden Stuten eine strengere werde als bis anhin; b. zur Erhöhung der Prämien, welche an den von Kantonen und Vereinen angeordneten Ausstellungen zur Vertheilung kommen; c. zur unentgeltlichen Abgabe von Anteilenungen zur Behandlung von Hengsten an Pferdezüchter.

Zur Erleichterung des Ankäufes von Buchthengsten der anglo-normannischen Race soll der Bund alljährlich auf einen bestimmten Termin Bezugsanmeldungen seitens der Kantone, Vereine und Privaten entgegennehmen, und insofern die Zahl der Anmeldungen eine genügende, den Einkauf der gewünschten Anzahl Hengste besorgen und unter den in Bißfer 2 a enthaltenen Bestimmungen an die Bezugsberechtigten abgeben. Die unter b und c angegebene Verwendung des Kredites hat indessen nur den Sinn, daß die begültigen Auslagen nur insoweit gemacht werden sollen, als dadurch die Subvention der Ankäufe in keiner Weise verkürzt wird.

3) In Bezug auf die Neorganisation des Fohlenhofes : Der Bundesrat ist eingeladen, die Frage zu prüfen, ob der eidg. Fohlenhof nach erfolgter Liquidation seines gegenwärtigen Bestandes an Pferden verkauft oder ob demselben eine andern Zwecken dienende Verwendung gegeben werden solle (Kuranstalt für eidg. Pferde).

— (Oberstleutnant Christian Müller) hat die in Folge Gesundheitsrüstungen verlangte Entlassung als Kommandant des 4. Dragonerregiments erhalten. — Es scheitet damit ein Offizier aus unserer Armee, welchem die Kavalleriewaffe großen Dank schuldet und der durch manches Jahr als Oberinstructor die nützlichste Tätigkeit entwickelt und dem Dienst in raschlosem Eifer seine Gesundheit geopfert hat. — Schon vor einigen Jahren hatte Krankheit den hochverdienten Offizier veranlaßt, die Stelle als Oberinstructor, später die als Instruktor 1. Classe niederzulegen. — Hoffen wir, daß Ruhe ihm bald ermögliche, seinen Platz in den Reihen der Armee, welchen er stets mit Ehren ausgefüllt hat, wieder einzunehmen.

— (Ehrengabe.) Das Instruktionekorps der IV. Division hat für das Kantonsschützenfest in Luzern ein Wetterli-Repetitor geweiht als Ehrengabe gespendet.

— (Lieferungs-Ausschreibung) in Nr. 30 des Bundesblattes vom 9. Juli für Leibzeug, Offiziers- und Mannschaftsstättzeug, Unteroffiziers-Graubzelchen, Musikinstrumente, kleine Infanteriespaten, Werkzeug für Pionniere, Fahnen, Feldstecher, Pferdegeschirre, Exerzierwesten, Mützen u. s. w. Anmeldungsfrist bis 21. Juli bei der eidg. Kriegsverwaltung, technische Abteilung, in Bern.

— (Die Lehrer-Konferenz in Zürich) hat beschlossen, eine Gängabe an die Räthe zu machen, in dem Sinne, es möchten in Zukunft die Lehrer nach Absolvirung der Rekrutenschule, die wie bisher gesondert abgehalten werden sollen, von jeder weiteren Militärdienstleistung dispensirt werden.

— (Eidg. Unteroffiziersverein.) Das Centralkomitee an sämmtliche Sektionen!

Werte Kameraden! Intem wir Ihnen mitfolgend eine Anzahl Traktandenlisten für die diesjährige Abgeordneten- und Generalversammlung zur gest. Bedienung übermachen, verbinden gleichzeitig die freundliche Bitte, uns gelegentlich die Namen Ihrer Abgeordneten mitzuteilen.

Zur Prämierung der schriftlichen Arbeiten haben wir Fr. 300 aus der Centralkasse bestimmt, so daß uns nebst einigen bereits angemeldeten Preisen für diese Branche genügende Mittel zur Verfügung stehen, und wie derselben Sektionen, welche noch die ehrende Absicht haben, eine Gabe für's Centralfest zu bestimmen, einladen möchten, dieselbe dem Organisationskomitee ohne spezielle Bestimmung zur freien Disposition zu stellen.

Mit kameradschaftlichem Gruss und Handschlag

für das Centralkomitee,

Der Präsident:

J. J. Brüllmann, Infan.-Feldw.

Der zweite Sekretär:

Jean Lang, Schuhwäschmeister.

Winterthur, den 11. Juli 1881.

— (Ordentliche Abgeordnetenversammlung des eidgen. Unteroffiziersvereins Samstag den 13. August 1881 im Kasino Winterthur.)

Traktandenliste laut § 13 der Statuten:

1) Genehmigung der Protokolle der letzten Abgeordnetenversammlung.

2) Abnahme der Centralrechnung.

3) Entschuldung über allfällige Kreditbegehren.

4) Bestimmung der Jahresbeiträge auf Vorschlag des Centralkomites.

5) Aufnahme, Entlassung und Ausschluß von Sektionen.

6) Behandlung von Anträgen auf Revision der Statuten und Reglemente und allfälliger Anträge des Centralkomites.

Das Centralkomitee stellt Ihnen den Antrag, den Jahresbeitrag auf der bisherigen Höhe von 75 Cts. per Mitglied zu belassen, und die Unteroffiziersvereine Hirslanden und Bischofszell, welche sich um die Aufnahme in den eidg. Verband beworben und die nach § 4 der Statuten gestellten Bedingungen erfüllt haben, die Aufnahme zu ertheilen. Anderweitige Anträge ad 6 liegen keine vor.

Winterthur, den 11. Juli 1881. Das Centralkomitee.

Generalversammlung Sonntag den 14. August 1881 im Stadthause Winterthur.

Traktandenliste laut § 14 der Statuten:

1) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.

2) Diskussion über den Geschäftsbetrieb des Centralkomites.

3) Wahl der Sektion, welche aus ihrer Mitte das Centralkomitee für die nächsten zwei Jahre zu bestellen und das Centralfest (§ 23) zu übernehmen hat.

4) Ernennung von allfälligen Ehrenmitgliedern.

5) Allfällige Anträge des Centralkomites. — Allgemeine Umfrage.

6) Bericht des Preisgerichtes.

Außer zwei Motiven der Sektion Winterthur liegen keine besonderen Traktanden vor. Die Motiven der Sektion Winterthur betreffen:

1) Ersatz des gegenwärtigen Seltengewehres des Feldwehels

der Infanterie durch eine entsprechend längere Hieb- und Stichwaffe.

2) Fourage-Vergütung von Fr. 1 per Tag bei den Felddienstübungen für den Adjutant-Unteroffizier, Feldweibel, Fourier und Waffenunteroffizier anstatt der Naturalverpflegung.

Das Centralkomitee hat die Motiven durchberathen und empfiehlt Ihnen dieselben einstimmig zur Annahme.

Winterthur, den 11. Juli 1881. Das Centralkomitee.

— (Unglücksfall.) In Colombier hat der Blitzstrahl in eine beim Scheibenkleinen beschäftigte Rekruten-Abteilung geschlagen. Ein Rekrut wurde getötet und 30—40 Mann zu Boden geworfen. Mehrere leichter oder schwerer verletzt mussten in den Spital gebracht werden, doch sind in der Folge alle in kurzer Zeit wieder als hergestellt entlassen worden.

## A u s l a n d .

Oesterreich. (Kavallerie-Uebungstreise.) In den nächsten Tagen beginnt eine auf die Dauer von drei Wochen berechnete Kavallerie-Uebungstreise zwischen Temesvar und Arad. Dieselbe wird unter Oberleitung des General Kavallerie-Inspectors FML Grafen Brischkevs stattfinden, welchem als Generalstabschef für diese Uebung der im operativen Bureau kommandire Major des Generalstabskorps v. Pittreich zugewiesen ist. Besiehlt sind hiebei 7 Stabsoffiziere, 9 Mittmeister, sowie eine Anzahl Subalternoffiziere der Kavallerie und einige Offiziere einer reitenden Batterie-Division, ein Unterintendant und die für den Ordonnanzdienst erforderliche Zahl von Reitern. Geübt wird hiebei der strategische Aufklärungsdienst einer Kavallerie-Truppens-Division, welche die Bewegung einer von Temesvar nach Arad in Feindesnähe marschirenden Armee zu decken berufen ist.

Frankreich. (Versuchswiese Mobilisierung.) Gelegentlich der diesjährigen Herbstmanöver, an denen doppelt so viele Armeekorps als bisher teilnehmen werden, soll versuchswiese die Mobilisierung von zwei Armeekorps stattfinden, um praktisch festzustellen, ob alle Vorberlebungen für das Mobilisierungsgeschäft richtig funktionieren. — Für diesen Versuch sind die der deutschen Grenze zunächst gelegenen Bezirke des VI. (General de Gallifet in Châlons) und VII. (General Wolf in Besançon) Armeekorps in Aussicht genommen. Die aus der versuchswiesen Mobilisierung von zwei Armeekorps entstehenden Kosten werden auf 15 Millionen Franken geschätzt. (M. M. B.)

— (Ausbildung der Kavallerie.) Für die bessere und gleichmäßige Ausbildung der Kavallerie ist neuerdings viel geschehen, und es dürfte das Verdienst des bekanntlich durch seine nahen Beziehungen zu Gambetta sehr einflussreichen Divisions-Generals Marquis de Gallifet sein, daß die Militärverwaltung eine Reihe von Bestimmungen getroffen hat, welche die Leistungsfähigkeit der Waffe erheblich steigern werden. — General de Gallifet steht an der Spitze der berathenden Kavallerie-Kommission im Kriegsministerium, hat während der beiden letzten Jahre größere Kavallerieübungen geleitet und auch durch Veröffentlichung seiner Erfahrungen über die Verwendung der Kavallerie im Felde wesentlich zur Verbreitung gesunder Ansichten in den Kreisen der Kavallerieoffiziere beigetragen. Sowar seldet er noch an den Folgen einer im mexikanischen Feldzuge vor Puebla empfangenen schweren Verwundung, welche ihn verhindert, ohne fremde Hilfe zu Pferde zu sitzen, doch ist er unbestritten der fähigste und erfahrenste Reiterführer der französischen Armee. Er erhält in diesem Jahre Gelegenheit, in ganz hervorragender Weise auf die weitere Ausbildung der Reiterwaffe Einfluß zu nehmen; denn es werden bei Tours große Kavallerie-Kadremäder unter seiner Leitung stattfinden, um bei den höheren Führern der Waffe gleichmäßige Grundsätze über die Taktik der Kavallerie zu verbreiten. Sämtliche Kommandeure der selbstständigen Kavalleriedivisionen und der den einzelnen Armeekorps zugehörigen Kavalleriebrigaden, sowie die sechs neu ernannten Generalinspekteure der Kavallerie und von jedem Kavallerieregiment (auch gleichzeitig bei in Algerien befindlichen) ein Stabsoffizier oder zur Beförderung bereits vor geschlagener Mittmeister nehmen an diesen Kadre-Manövern Theil. Um für die Zukunft durchaus gleichmäßige Grundsätze bezüglich